



## Neufassung der Richtlinie zum Budget der Ortsteilvertretungen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

<i>Einbringer/in</i> 01.0.1 Kanzlei der Bürgerschaft	<i>Datum</i> 15.03.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>		<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Ortsteilvertretung Riems (OTV Rie)	Kenntnisnahme	15.04.2024	Ö
Ortsteilvertretung Ostseeviertel (OTV OV)	Kenntnisnahme	15.04.2024	Ö
Ortsteilvertretung Eldena (OTV EI)	Kenntnisnahme	16.04.2024	Ö
Ortsteilvertretung Wieck und Ladebow (OTV WL)	Kenntnisnahme	16.04.2024	Ö
Ortsteilvertretung Innenstadt (OTV In)	Kenntnisnahme	17.04.2024	Ö
Ortsteilvertretung Schönwalde II und Groß Schönwalde (OTV SWII)	Kenntnisnahme	17.04.2024	Ö
Ortsteilvertretung Friedrichshagen (OTV Fr)	Kenntnisnahme	17.04.2024	Ö
Ortsteilvertretung Schönwalde I/Südstadt (OTV SW I)	Kenntnisnahme	18.04.2024	Ö

### Sachdarstellung

Den Ortsteilvertretungen wird die Neufassung der Richtlinie zum Budget der Ortsteilvertretungen, die durch den Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu erlassen ist, zur Kenntnis und Beratung gegeben.

Die letzte Richtlinie stammt aus dem Jahr 2021. Innerhalb der letzten Jahre hat sich aus verschiedenen Einzelfällen eine Notwendigkeit der Konkretisierung der Richtlinie ergeben. Viele der, in der Synopse dargestellten, Änderungen ergeben sich aus bereits gängiger Handhabung.

Durch den Wechsel der Zuständigkeit in die Kanzlei der Bürgerschaft sowie die Modernisierung sowohl der Kommunalverfassung M-V als auch der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat sich ein weiterer Änderungsbedarf ergeben.

Das Antragsformular wurde entsprechend der geänderten Richtlinie angepasst und erweitert. Auch hier wurden bestehende Probleme (bspw. Datenschutz/Unterschriftsleistung) aufgegriffen.

Um eine einheitliche Handhabung sicherzustellen, soll die Richtlinie erst zur neuen Wahlperiode in Kraft treten.

### Anlage/n

- 1 Neufassung der Richtlinie zum Budget der Ortsteilvertretungen öffentlich
- 2 Antrag zum OT-Budget öffentlich
- 3 Synopse der Änderungen zum OT-Budget öffentlich

## **Richtlinie zum Budget der Ortsteilvertretungen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Richtlinie zum Ortsteilbudget)**

Gemäß § 46 Absatz 7 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) kann die Bürgerschaft Mittel im Haushalt ausweisen, über deren Verwendung für kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen die Ortsteilvertretung entscheidet. Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (UHGW) hat in § 19 der Hauptsatzung festgelegt, dass den Ortsteilvertretungen in der jeweiligen Hauptsatzung entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden können. Die Bereitstellung des Ortsteilbudgets gilt als freiwillige Leistung und bleibt im Rahmen der Haushaltsführung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf kleinere Maßnahmen beschränkt. Diese Richtlinie regelt die konkrete Umsetzung des Verfahrens.

### **1. Budgethöhe**

Über die jeweilige Budgethöhe einer Ortsteilvertretung (OTV) entscheidet die Bürgerschaft im Rahmen der Haushaltsplanung. Nach der bisherigen Praxis setzt sich dieses Budget aus einem Grundbetrag (5.000 EUR/OTV pro Haushaltsjahr) sowie einer Pauschale pro Einwohnenden des jeweiligen Ortsteils (0,50 EUR/Einwohnenden pro Haushaltsjahr) zusammen. Maßgebend für die Pauschale pro Einwohnenden ist die Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohnenden der Ortsteile zum Stichtag 31.12. des Vorjahres laut der amtlichen Einwohnerstatistik der UHGW. Die Summe aus Grundbetrag und Einwohnerpauschale wird auf volle 100 EUR aufgerundet und bildet das jeweilige Ortsteilbudget (OT-Budget). Die Festlegungen erfolgen jeweils im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes.

### **2. Verwendung der Mittel**

Das Ortsteilbudget ist auf die Verwendung für kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen beschränkt. Die Maßnahmen müssen klar definiert und abgrenzbar sein. Eine institutionelle Förderung ist ausgeschlossen. Eine Einzelmaßnahme ist auf max. 3.000 EUR begrenzt und soll im gleichen Haushaltsjahr umsetzbar sein. Eine Doppelförderung der beantragten Projekte aus diesem Budget und anderen städtischen Mitteln ist ausgeschlossen.

Während der vorläufigen Haushaltsführung dürfen Anträge durch die OTV nur entschieden werden, wenn die diesbezüglichen haushaltsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Hierzu hat jede OTV vor der Entscheidung von der Verwaltung die Mitteilung über die haushaltsrechtliche Zulässigkeit einzuholen. Eine Auszahlung der Mittel ist in der Regel nur nach Beendigung der vorläufigen Haushaltsführung möglich. Bei termingebundenen Anträgen kann mit Zustimmung des Oberbürgermeisters davon abgewichen werden. Wenn das OT-Budget im Zuge der Haushaltsgenehmigung reduziert worden ist, kann auf Wunsch der Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen eine Neuberatung bereits entschiedener Anträge erfolgen.

### **3. Antragstellung und Kommunikation**

Anträge für ortsteilbezogene Maßnahmen können insbesondere von Einwohnenden des Ortsteils, von Vereinen, Verbänden und Institutionen mit Bezug zum Ortsteil sowie von den Mitgliedern der OTV gestellt werden. Haben diese ihren Sitz nicht im Ortsteil, so ist in der Begründung glaubhaft zu machen, dass sich ihr Wirkungsbereich maßgeblich auf den Ortsteil bezieht oder dass die beantragte Maßnahme im entsprechenden Ortsteil realisiert werden soll. Außerdem soll im Antrag ersichtlich sein, in welcher Höhe die antragstellende Person in den letzten zwei Jahren Mittel aus dem OT-Budget erhalten hat. Letztlich soll ein konkreter Realisierungszeitraum der Maßnahme angegeben werden.

Zuständig für die Antragsbearbeitung ist die Kanzlei der Bürgerschaft. Anträge sind anhand des Formulars (Anlage 1) in Textform (digital an buergerschaft@greifswald.de oder postalisch an Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Kanzlei der Bürgerschaft, Postfach 31 53, 17461 Greifswald) spätestens um 12:00 Uhr am Tag der Sitzung der OTV einzureichen.

#### **4. Vorschläge, Beteiligung und Beratung**

Nach Eingang des Antrags in der Kanzlei der Bürgerschaft findet dort eine Prüfung auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Angaben statt. Die antragsstellende Person wird zu der entsprechenden Sitzung geladen.

Maßnahmen, die durch die Verwaltung umzusetzen sind, sollen vor der Entscheidung der OTV mit der Verwaltung vorberaten werden. Die OTV ist über die Vorberatung zu informieren und soll den Antrag erst nach Ende dieser beraten.

#### **5. Entscheidungsfindung**

Die OTVen treffen die Entscheidungen über die Verwendung ihrer geplanten Mittel eigenverantwortlich ausschließlich im Rahmen ihrer Sitzungstätigkeit. Sofern die antragsstellende Person oder eine Vertretung in der Sitzung nicht anwesend ist, kann die Entscheidung in die nächste Sitzung verschoben werden. Anträge für das jeweilige Haushaltsjahr sollen spätestens in der letzten regulären Sitzung der OTV entschieden werden. Anträge zum Ortsteilbudget werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Das Mitwirkungsverbot gemäß § 24 KV M-V in Verbindung mit § 42 Abs. 4 KV M-V ist zu beachten. Die Entscheidung (Abstimmungsergebnis sowie inhaltliche Änderungen des Antrages im Wortlaut) ist in der jeweiligen Sitzungsniederschrift festzuhalten.

#### **6. Umsetzung der Entscheidung**

Sobald die Sitzungsniederschrift im Informationssystem veröffentlicht wurde, erfolgt die weitere verwaltungsinterne Bearbeitung der Anträge.

Sofern die Maßnahmen nicht durch die Verwaltung umgesetzt werden, erfolgt die Bewilligung der geprüften Anträge mittels Zuwendungsbescheid. Dem Zuwendungsbescheid liegt eine Mittelabforderung bei, welche die Grundlage für die Auszahlung darstellt. Zudem liegt dem Zuwendungsbescheid ein Formular eines einfachen Verwendungsnachweises bei, der für die Abrechnung der Maßnahme zu verwenden ist. Nicht in Anspruch genommene oder zweckwidrig verwendete finanzielle Mittel sind zurückzuerstatten.

Bei Bekanntwerden von Gründen zur Nichteinhaltung des im Zuwendungsbescheid definierten Bewilligungszeitraums sind diese unverzüglich der Kanzlei der Bürgerschaft mitzuteilen. Anderenfalls behält die Universitäts- und Hansestadt Greifswald es sich vor, Rückforderungsansprüche geltend zu machen.

#### **7. Übertragbarkeit nicht in Anspruch genommener Mittel**

Nicht in Anspruch genommene Mittel des Ortsteilbudgets sind grundsätzlich nicht in das nächste Haushaltsjahr übertragbar.

## **8. Auswertung und Öffentlichkeitsarbeit**

Die Kanzlei der Bürgerschaft erstellt eine jährliche Auswertung des Budgets und wertet diese mit den Vorsitzenden der OTVen und der Verwaltung aus. Weiterhin betreibt sie, im Rahmen der personellen Ausstattung, Öffentlichkeitsarbeit, um das OT-Budget bekannter zu machen. Sofern möglich, soll außerdem mit den Antragsstellenden eine Auswertung des Prozesses stattfinden.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 10.06.2024 in Kraft. Zeitgleich tritt die bisherige Richtlinie vom 15.12.2021 außer Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

(Die Richtlinie wurde am \_\_\_\_\_ im Internet öffentlich bekannt gemacht.)

## **Anlage**

Anlage 1 – Antragsformular für das OT-Budget



**Finanzierungskonzept** (auch als Anlage möglich)

Bereits vorliegende Kostenvoranschläge sind als Anlage zum Antrag einzureichen.

**Haben Sie in den letzten zwei Jahren bereits Mittel aus dem Ortsteilbudget erhalten?**

ja

nein

Falls ja, in welcher Höhe und wofür haben Sie in den letzten zwei Jahren Mittel aus dem Ortsteilbudget erhalten? (Auflistung)

**Anlagen zum Antrag**

## Kontaktdaten Antragsteller\*in

---

<b>Name</b>	
<b>Anschrift</b>	
<b>Telefonnummer</b>	
<b>E-Mail-Adresse</b>	

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

Hiermit willige ich in die Nutzung meiner oben genannten Daten zur Bearbeitung des Antrags zum Ortsteilbudget ein. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Alle ausführlichen Informationen sind auf der Website der Universitäts- und Hansestadt Greifswald unter Datenschutzerklärung zu finden.

Im Rahmen der Entscheidung der Ortsteilvertretungen über die Anträge zum Ortsteilbudget ist die Einstellung dieser im Informationssystem der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erforderlich. Hiermit willige ich in die Veröffentlichung des Antrags im Informationssystem ein. Die Antragsseite „Kontaktdaten Antragsteller\*in“ wird nicht veröffentlicht.

<b>Datum und Kürzel Antragsteller*in</b>	
--	--

Version vom 15.12.2021	Neufassung	Begründung
<p>1. rechtliche Grundlagen</p> <p>Gemäß § 46 Absatz 7 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) kann die Bürgerschaft Mittel im Haushalt ausweisen, über deren Verwendung für kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen die Ortsteilvertretung entscheidet. Gemäß § 21 Abs. 6 und 7 der Hauptsatzung der UHGW werden den Ortsteilvertretungen mit dem jeweiligen Haushalt entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt. Eine Doppelförderung der beantragten Projekte aus diesem Budget und anderen städtischen Mitteln ist ausgeschlossen. Diese Richtlinie regelt die konkrete Umsetzung des Verfahrens.</p>	<p><b>1. rechtliche Grundlagen</b></p> <p>Gemäß § 46 Absatz 7 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) kann die Bürgerschaft Mittel im Haushalt ausweisen, über deren Verwendung für kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen die Ortsteilvertretung entscheidet. Gemäß § 21 Abs. 6 und 7 der Hauptsatzung der UHGW werden den Ortsteilvertretungen mit dem jeweiligen Haushalt entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt. Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (UHGW) hat in § 19 der Hauptsatzung festgelegt, dass den Ortsteilvertretungen in der jeweiligen Hauptsatzung entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden können. Eine Doppelförderung der beantragten Projekte aus diesem Budget und anderen städtischen Mitteln ist ausgeschlossen. Die Bereitstellung des Ortsteilbudgets gilt als freiwillige Leistung und bleibt im Rahmen der Haushaltsführung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf kleinere Maßnahmen beschränkt. Diese Richtlinie regelt die konkrete Umsetzung des Verfahrens.</p>	<p><b>Fassung in einer Präambel</b></p> <p><b>Anpassung an novellierte Hauptsatzung</b></p> <p><b>Verweis auf Haushalt</b></p> <p><b>Regelung der Doppelförderung erfolgt im Fließtext</b></p>
<p><b>2. Budgethöhe</b></p> <p>Die jeweilige Budgethöhe einer Ortsteilvertretung (OTV) setzt sich aus einem Grundbetrag (5.000 EUR/OW pro Haushaltsjahr) sowie einer Pauschale pro Einwohner*in des jeweiligen Ortsteils (0,50 EUR je Einwohner*in pro Haushaltsjahr) zusammen. Maßgebend für die Pauschale pro Einwohner*in ist die Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner*innen der Ortsteile zum Stichtag 30.12. des</p>	<p><b>1. Budgethöhe</b></p> <p>Über die jeweilige Budgethöhe einer Ortsteilvertretung (OTV) entscheidet die Bürgerschaft im Rahmen der Haushaltsplanung. Nach der bisherigen Praxis setzt sich dieses Budget aus einem Grundbetrag (5.000 EUR/OTV pro Haushaltsjahr) sowie einer Pauschale pro Einwohnenden des jeweiligen Ortsteils (0,50 EUR/Einwohnenden pro Haushaltsjahr) zusammen. Maßgebend für die Pauschale pro Einwohnenden ist die</p>	<p><b>Sprachliche Anpassung</b></p>

<p>Vorjahres laut der amtlichen Einwohner*innenStatistik der UHGW. Die Summe aus Grundbetrag und Einwohner*innenPauschale wird auf volle 100 EUR gerundet und bildet das jeweilige OTV-Budget.</p>	<p>Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohnenden der Ortsteile zum Stichtag 31.12. des Vorjahres laut der amtlichen Einwohnerstatistik der UHGW. Die Summe aus Grundbetrag und Einwohnerpauschale wird auf volle 100 EUR aufgerundet und bildet das jeweilige Ortsteilbudget (OT-Budget). Die Festlegungen erfolgen jeweils im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes.</p>	<p>Verweis auf Haushalt</p>
<p><b>3. Verwendung der Mittel</b></p> <p>Das Ortsteilbudget ist auf die Verwendung für kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen beschränkt. Eine Einzelmaßnahme ist auf 3.000 EUR begrenzt und soll im gleichen Haushaltsjahr umsetzbar sein. Eine Doppelförderung der beantragten Projekte aus diesem Budget und anderen städtischen Mitteln ist ausgeschlossen.</p>	<p><b>2. Verwendung der Mittel</b></p> <p>Das Ortsteilbudget ist auf die Verwendung für kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen beschränkt. Die Maßnahmen müssen klar definiert und abgrenzbar sein. Eine institutionelle Förderung ist ausgeschlossen. Eine Einzelmaßnahme ist auf max. 3.000 EUR begrenzt und soll im gleichen Haushaltsjahr umsetzbar sein. Eine Doppelförderung der beantragten Projekte aus diesem Budget und anderen städtischen Mitteln ist ausgeschlossen.</p> <p>Während der vorläufigen Haushaltsführung dürfen Anträge durch die OTV nur entschieden werden, wenn die diesbezüglichen haushaltsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Hierzu hat jede OTV vor der Entscheidung von der Verwaltung die Mitteilung über die haushaltsrechtliche Zulässigkeit einzuholen. Eine Auszahlung der Mittel ist in der Regel nur nach Beendigung der vorläufigen Haushaltsführung möglich. Bei termingebundenen Anträgen kann mit Zustimmung des Oberbürgermeisters davon abgewichen werden. Wenn das OT-Budget im Zuge der Haushaltsgenehmigung reduziert worden ist, kann auf Wunsch der Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen eine Neuberatung bereits entschiedener Anträge erfolgen.</p>	<p>In der Vergangenheit gab es unkonkrete Ausführungen Vermeidung von Umschichtung der Mittel</p> <p>Konkretisierung aus Erfahrungen der letzten Jahre</p>

#### 4. Antragstellung und Kommunikation

Anträge für ortsteilbezogene Maßnahmen können insbesondere von Einwohner\*innen des Ortsteils, von Vereinen, Verbänden und Institutionen mit Bezug zum Ortsteil sowie von den Mitgliedern der OTV gestellt werden. Anträge sind mittels Formular (Anlage 1) in Textform vor der Sitzung der OTV bei der Kanzlei der Bürgerschaft einzureichen

#### 3. Antragstellung und Kommunikation

Anträge für ortsteilbezogene Maßnahmen können insbesondere von Einwohnenden des Ortsteils, von Vereinen, Verbänden und Institutionen mit Bezug zum Ortsteil sowie von den Mitgliedern der OTV gestellt werden. Haben diese ihren Sitz nicht im Ortsteil, so ist in der Begründung glaubhaft zu machen, dass sich ihr Wirkungsbereich maßgeblich auf den Ortsteil bezieht oder dass die beantragte Maßnahme im entsprechenden Ortsteil realisiert werden soll. Außerdem soll im Antrag ersichtlich sein, in welcher Höhe die antragstellende Person in den letzten zwei Jahren Mittel aus dem OT-Budget erhalten hat. Letztlich soll ein konkreter Realisierungszeitraum der Maßnahme angegeben werden.

Zuständig für die Antragsbearbeitung ist die Kanzlei der Bürgerschaft. Anträge sind mittels anhand des Formulars (Anlage 1) in Textform (digital an [buergerschaft@greifswald.de](mailto:buergerschaft@greifswald.de) oder postalisch an Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Kanzlei der Bürgerschaft, Postfach 31 53, 17461 Greifswald) spätestens um 12:00 Uhr am Tag der Sitzung der OTV bei der Kanzlei der Bürgerschaft einzureichen.

Konkretisierung aufgrund von Problemfällen in der Vergangenheit

Weitere Konkretisierungen aufgrund von Fragestellungen der Vergangenheit

Änderung der Zuständigkeit

Konkretisierung aufgrund von Rückfragen

Fristsetzung zur Machbarkeit des Sitzungsdienstes

#### 4. Vorschläge, Beteiligung und Beratung

Nach Eingang des Antrags in der Kanzlei der Bürgerschaft findet dort eine Prüfung auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Angaben statt. Die antragsstellende Person wird zu der entsprechenden Sitzung der OTV geladen. Maßnahmen, die durch die Verwaltung umzusetzen sind, sollen vor der Entscheidung der OTV mit der

Neuaufnahme der bisherigen Handhabung

	Verwaltung vorberaten werden. Die OTV ist über die Vorberatung zu informieren und soll den Antrag erst nach Ende dieser beraten.	
<p><b>5. Entscheidungsfindung</b></p> <p>Die OTVen treffen die Entscheidungen über die Verwendung ihrer geplanten Mittel eigenverantwortlich ausschließlich im Rahmen ihrer Sitzungstätigkeit. Anträge für das jeweilige Haushaltsjahr sollen bis zum 31.10. in der OTV entschieden werden. Maßnahmen, die durch die Verwaltung umzusetzen sind, sollen vor der Entscheidung der OTV mit der Verwaltung vorberaten werden. Anträge zum Ortsteilbudget werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Das Mitwirkungsverbot gemäß § 24 MV M-V in Verbindung mit § 42 Abs. 4 KV M-V ist zu beachten. Die Entscheidung (Abstimmungsergebnis sowie inhaltliche Änderungen des Antrages im Wortlaut) ist in der jeweiligen Sitzungsniederschrift festzuhalten</p>	<p><b>5. Entscheidungsfindung</b></p> <p>Die OTVen treffen die Entscheidungen über die Verwendung ihrer geplanten Mittel eigenverantwortlich ausschließlich im Rahmen ihrer Sitzungstätigkeit. Sofern die antragsstellende Person oder eine Vertretung in der Sitzung nicht anwesend ist, kann die Entscheidung in die nächste Sitzung verschoben werden. Anträge für das jeweilige Haushaltsjahr sollen bis zum 31.10. spätestens in der letzten regulären Sitzung der OTV entschieden werden. Anträge zum Ortsteilbudget werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Das Mitwirkungsverbot gemäß § 24 KV M-V in Verbindung mit § 42 Abs. 4 KV M-V ist zu beachten. Die Entscheidung (Abstimmungsergebnis sowie inhaltliche Änderungen des Antrages im Wortlaut) ist in der jeweiligen Sitzungsniederschrift festzuhalten.</p>	<p>Konkretisierung aus gängiger Praxis</p> <p>Abänderung aufgrund von Problemfällen in der Vergangenheit</p>
<p><b>6. Umsetzung</b></p> <p>Sofern die Sitzungsniederschrift durch die*den Vorsitzende*n der OTV bestätigt wurde, erfolgt die weitere verwaltungsinterne Bearbeitung der Anträge. Die Anträge werden inhaltlich durch den*die Beauftragte*n für Bürgerbeteiligung bearbeitet.</p> <p>Sofern die Maßnahmen nicht durch die Verwaltung umgesetzt werden, erfolgt die Bewilligung der geprüften Anträge mittels Zuwendungsbescheid. Dem</p>	<p><b>6. Umsetzung der Entscheidung</b></p> <p>Sobald die Sitzungsniederschrift durch die*den Vorsitzende*n der OTV bestätigt wurde, im Informationssystem veröffentlicht wurde, erfolgt die weitere verwaltungsinterne Bearbeitung der Anträge. Die Anträge werden inhaltlich durch den*die Beauftragte*n für Bürgerbeteiligung bearbeitet.</p> <p>Sofern die Maßnahmen nicht durch die Verwaltung umgesetzt werden, erfolgt die Bewilligung der geprüften Anträge mittels Zuwendungsbescheid. Dem</p>	<p>Konkretisierung aus gängiger Praxis</p> <p>Änderung der Zuständigkeit</p>

<p>Zuwendungsbescheid liegt eine Mittelabforderung bei, welche die Grundlage für die Auszahlung darstellt. Zudem liegt dem Zuwendungsbescheid ein Formular eines einfachen Verwendungsnachweises bei, der für die Abrechnung der Maßnahme zu verwenden ist. Nicht in Anspruch genommene oder zweckwidrig verwendete finanzielle Mittel sind zurückzuerstatten.</p> <p>Grundsätzlich gilt für die Bearbeitung der Anträge die „Dienstanweisung für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte“ (DA Nr. 20-5). Bei Fällen von geringer finanzieller Bedeutung können zweckmäßige Erleichterungen bei der Anwendung der DA Nr. 20-5 zugelassen werden. Dies beinhaltet u.a. die Finanzierungsart, die Höhe der Zuwendung, Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen, Einhaltung des Antragsverfahrens, Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers, Antragsprüfung, Bestimmungen des Zuwendungsbescheides, Auszahlung der Zuwendung sowie die Überwachung der Verwendung.</p> <p>§ 43 Abs. 4 KV M-V regelt die gesetzliche Pflicht zum wirtschaftlichen und sparsamen Umgang mit öffentlichen Finanzmitteln. Mit o.g. Erleichterungen im Zuwendungsverfahren geht eine gesteigerte Verantwortung der OTVen einher, da nunmehr den OW-Mitgliedern die Pflicht zukommt, im Vorfeld ihrer</p>	<p>Zuwendungsbescheid liegt eine Mittelabforderung bei, welche die Grundlage für die Auszahlung darstellt. Zudem liegt dem Zuwendungsbescheid ein Formular eines einfachen Verwendungsnachweises bei, der für die Abrechnung der Maßnahme zu verwenden ist. Nicht in Anspruch genommene oder zweckwidrig verwendete finanzielle Mittel sind zurückzuerstatten.</p> <p>Bei Bekanntwerden von Gründen zur Nichteinhaltung des im Zuwendungsbescheid definierten Bewilligungszeitraums sind diese unverzüglich der Kanzlei der Bürgerschaft mitzuteilen. Anderenfalls behält die Universitäts- und Hansestadt Greifswald es sich vor, Rückforderungsansprüche geltend zu machen.</p> <p><del>Grundsätzlich gilt für die Bearbeitung der Anträge die „Dienstanweisung für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte“ (DA Nr. 20-5). Bei Fällen von geringer finanzieller Bedeutung können zweckmäßige Erleichterungen bei der Anwendung der DA Nr. 20-5 zugelassen werden. Dies beinhaltet u.a. die Finanzierungsart, die Höhe der Zuwendung, Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen, Einhaltung des Antragsverfahrens, Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers, Antragsprüfung, Bestimmungen des Zuwendungsbescheides, Auszahlung der Zuwendung sowie die Überwachung der Verwendung.</del></p> <p><del>§ 43 Abs. 4 KV M-V regelt die gesetzliche Pflicht zum wirtschaftlichen und sparsamen Umgang mit öffentlichen Finanzmitteln. Mit o.g. Erleichterungen im Zuwendungsverfahren geht eine gesteigerte Verantwortung der OTVen einher, da nunmehr den OTV-Mitgliedern die Pflicht zukommt, im Vorfeld ihrer Entscheidung für ortsteilbezogene Maßnahmen das</del></p>	<p>Konkretisierung aus gängiger Praxis</p>
--	--	--

<p>Entscheidung für ortsteilbezogene Maßnahmen das erhebliche öffentliche Interesse des Ortsteils, die geeignete Art und Höhe der Zuwendung, die ordentliche Geschäftsführung des Zuwendungsempfängers und dessen Haushalts- und Wirtschaftssituation zu beurteilen</p>	<p><del>erhebliche öffentliche Interesse des Ortsteils, die geeignete Art und Höhe der Zuwendung, die ordentliche Geschäftsführung des Zuwendungsempfängers und dessen Haushalts- und Wirtschaftssituation zu beurteilen.</del></p>	
<p><b>7. Übertragbarkeit nicht in Anspruch genommener Mittel</b></p> <p>Nicht in Anspruch genommene Mittel des Ortsteilbudgets sind nicht in das nächste Haushaltsjahr übertragbar.</p>	<p><b>7. Übertragbarkeit nicht in Anspruch genommener Mittel</b></p> <p>Nicht in Anspruch genommene Mittel des Ortsteilbudgets sind grundsätzlich nicht in das nächste Haushaltsjahr übertragbar.</p>	
<p>-</p>	<p><b>8. Auswertung und Öffentlichkeitsarbeit</b></p> <p>Die Kanzlei der Bürgerschaft erstellt eine jährliche Auswertung des Budgets und wertet diese mit den Vorsitzenden der OTVen und der Verwaltung aus. Weiterhin betreibt sie, im Rahmen der personellen Ausstattung, Öffentlichkeitsarbeit, um das OT-Budget bekannter zu machen. Sofern möglich, soll außerdem mit den Antragsstellenden eine Auswertung des Prozesses stattfinden.</p>	<p>Aufnahme auf Wunsch der OTVen</p>
<p><b>8. Inkrafttreten</b></p> <p>Diese geänderte Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft.</p>	<p><b>9. Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Richtlinie tritt am 10.06.2024 in Kraft. Zeitgleich tritt die bisherige Richtlinie vom 15.12.2021 außer Kraft.</p>	